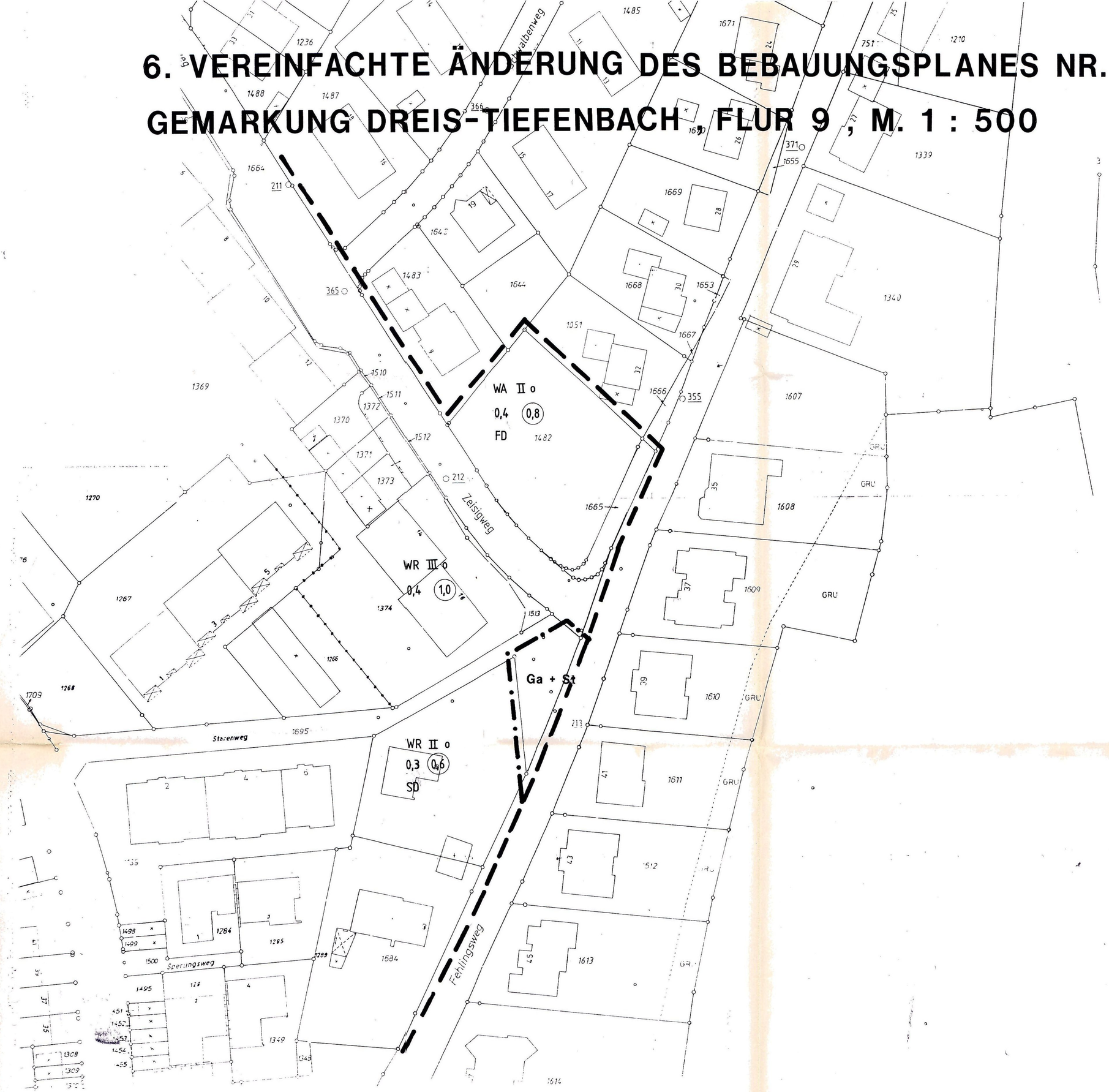
6. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 9 „ REICHSPFAD “ , GEMARKUNG DREIS-TIEFENBACH , FLUR 9 , M. 1 : 500



Begründung

zur 6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9, „Reichspfad“, Gemarkung Dreis-Tiefenbach

Der Bebauungsplan Nr. 9, „Reichspfad“, setzt neben den Baugebieten mit den dazugehörigen überbaubaren Grundstücksflächen die notwendigen Verkehrsflächen fest. Dabei wurden auch Randbereiche einbezogen, für die sich nach Fertigstellung der Erschließungsanlagen kein zwingendes öffentliches Erfordernis ergibt.

Dies gilt auch für eine Teilfläche des Starenweges (Flurstück 1695, Flur 8) im Eckbereich Fehlingsweg/Zeisigweg/Starenweg.

Im Bereich des oberen Fehlingsweges haben die entstandenen Eigentums- und Mietwohnungsanlagen einen erheblichen Druck auf den ruhenden Verkehr erzeugt. Um diesem etwas zu begegnen, beabsichtigt die Stadt Netphen, die o. a. Teilfläche aus dem Flurstück 1695 für eine private Stellplatz- und Garagenanlage zur Verfügung zu stellen. Mit der Errichtung der Garagen kann auch gleichzeitig eine Sicherung der bergseitigen Böschung erfolgen.

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Abwasserbeseitigung, die Wasserversorgung, die Belange des Denkmalschutzes, der Bodendenkmalpflege und der Abfallbeseitigung.

Da durch die geänderte Nutzung der Versiegelungsgrad nicht verändert wird, wird auf eine ökologische Ausgleichsbilanzierung verzichtet.

Die Festsetzungen wirken sich nicht nachteilig auf die Lebensumstände der in diesem Gebiet wohnenden Menschen aus. Ein Festhalten an den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 9„ „Reichspfad“, Gemarkung Dreis-Tiefenbach, wäre eine nicht beabsichtigte Härte für die Anwohner.

Eine Bodenordnung nach dem BauGB ist nicht erforderlich.

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) – SGV. NW. S. 2023, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NW. S. 245), und der §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 62 des Gesetzes vom 29.10.2001 (BGBl. I S. 2785), in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), hat der Rat der Stadt Netphen in der Sitzung am 26.02.2002 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Änderungsplanes gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB als Satzung beschlossen.

A. Festsetzungen gemäß § 9 (1 + 7) BauGB

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 9, „Reichspfad“
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9, „Reichspfad“

Ga + St Fläche für Stellplätze und Garagen

B. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung in Kraft.

Dieser Plan gilt als lose Anlage zur Niederschrift vom 26.02.2002.

STADT NETPHEN 2 KREIS SIEGEN-WITTGENSTEIN

Bürgermeister

Schriftführer

Satzung der Stadt Netphen
6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9, „Reichspfad“, Gemarkung Dreis-Tiefenbach, vom 26.02.2002

KOPIE

Dieser Plan stimmt mit dem Originalplan und den darauf verzeichneten Vermerken überein.

Netphen, den

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Netphen hat die Aufstellung des Änderungsplanes gemäß § 2(1) des BauGB am 26.02.2002 beschlossen.
Die Bekanntmachung erfolgte am 04./06.03.2002

STADT NETPHEN 2 KREIS SIEGEN-WITTGENSTEIN

Bürgermeister

Schriftführer

BEKANNTMACHUNG

Dieser Änderungsplan ist gemäß § 10 (3) BauGB am 04./06.03.2002 ortsüblich bekanntgemacht worden.

STADT NETPHEN 2 KREIS SIEGEN-WITTGENSTEIN

Bürgermeister